Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 15 (1916)

Artikel: Friedensverträge und Bünde der Eidgenossenschaft mit Frankreich, 1444-1777
Autor: [s.n.]
Kapitel: Vertrag vom 27. November
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-112784

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Er setzt das Verhalten des Königs auch in der Frage eines Verständnisses mit den Schweizern in ein helles Licht. Ludwig verhehlte ihnen gleich in seiner ersten persönlich gegebenen Antwort auf die Ansprache der Boten seinen Unmut keineswegs, dass seine Freunde, wie er sie nannte, ihm erst jetzt, so lange nach Regierungsantritt, ihren Besuch gemacht hätten, und rückte dann, ohne dass ihm die Ansprache hiezu den geringsten Anhaltspunkt geboten hätte, mit der ganz überraschenden Erklärung heraus, das zwischen den Eidgenossen und seinem verstorbenen Vater abgeschlossene Verständnis beobachten und bestätigen oder sogar, wie er tags darauf durch seine Unterhändler noch deutlicher sagen liess, es, falls ihnen das beliebte, durch ein neues und erweitertes ersetzen zu wollen.

Daraus ist ohne jede gekünstelte Interpretation zu ersehen, mit welcher Begierde der König diese Gelegenheit zu einer Annäherung an die Eidgenossen ergriff und wie wenig das bestehende vertragliche Verhältnis ihm genügte. Allein der unverkennbare Eifer, mit dem Ludwig sich um die Errichtung eines neuen Uebereinkommens bemühte, begegnete bei den schweizerischen Gesandten einer grossen Zurückhaltung, indem sie bemerkten, nach ihrer Gepflogenheit bedürften Verträge, die mit wem immer auf ewig abgeschlossen seien, keiner Bestätigung noch Erneuerung. Immerhin erreichte er im weiteren Verlauf der Unterhandlungen so viel, dass sie erklärten, sie seien zwar für diese Angelegenheit gar nicht bevollmächtigt, wollten jedoch, wenn der König sehr daran hänge (s'il est du bon plaisir du roi), ihren Herren und Oberen in empfehlendem Sinne berichten. Tatsächlich setzte Ludwig, wie der folgende von ihm mit den VIII alten Orten nebst Soloturn abgeschlossene Vertrag beweist, seinen Willen recht schnell durch.

Vertrag vom 27. November 1463.[1])

Ludwig von Gottes Gnaden König der Franzosen allen denen, die den gegenwärtigen Brief sehen werden, Heil. Nachdem zu Lebzeiten unseres Herrn Vaters seligen Angedenkens, dessen Seele der Allmächtige gnädig sei, zwischen

[1]) Abschiede 2, 892, Nr. 40, nach dem Original in Bern. — Ebenda Angabe der übrigen Literatur.

ihm einerseits und den nachgeschriebenen teuersten und von uns wahrhaft geliebten Räten Bürgern Gemeinden und Landsleuten der Gemeinden, Städte, Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, von Bern, Soloturn, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus, auf Verlangen dieser Räte, Bürger und Gemeinden eine Vereinigung Pakt Uebereinkunft Freundschaft und Verständnis abgemacht beschlossen und bekräftigt worden ist, worüber unser Herr und Vater selbst damals eine Urkunde ausgestellt hat, die folgenden Wortlaut aufweist: — Hier folgt die oben S. 129 unter II mitgeteilte Urkunde — jetzt aber die vorgenannten Räte Bürger und Gemeinden der Städte Länder und Glieder des alten Bundes von Oberdeutschland ihre Boten zu uns geschickt haben, die uns mit eifrigen Bitten ersuchten, die vorgenannte Vereinigung Freundschaft Pakt Uebereinkunft und Verständnis bekräftigen bestätigen und erneuern zu wollen, wozu wir in Anerkennung ihrer Tüchtigkeit und in Erwägung des Eifers ihrer aufrichtigen Zuneigung und Verehrung, die sie bisher für uns und den vorgenannten unseren Herren und Vater hatten, mit Recht geneigt gewesen sind, tun wir kund, dass wir, der wir Verlangen tragen, die Fülle des Friedens und der Liebe unter den christlichen Völkern zu pflegen, das vorgenannte Verständnis Freundschaft Pakt und Uebereinkunft und alles andere oben Geschriebene, durch die vorausgeschickten und andere Gründe hiezu angetrieben, gebilligt gutgeheissen und bestätigt haben, und sie billigen, gutheissen bestätigen und für giltig und rechtskräftig gehalten haben und halten, wobei wir wünschen und zugeben, dass sie fest und auf ewig von uns, unseren Untertanen, Verbündeten und Freunden in der Weise gehalten werden, wie sie von unserem vorgenannten Herren und Vater gehalten und beobachtet wurden und wie es in seinem oben eingerückten Briefe deutlich ausgesprochen ist. — Zu Urkund dessen haben wir unser Siegel dem Gegenwärtigen beifügen lassen. Gegeben in Abbeville am 27. Tag des Monats November im Jahre des Herren 1463 und unserer Regierung im 3.

Kanzleivermerk unter dem Text: Für den König de Laloere.

An dieser Urkunde fällt in formaler Beziehung die Transsumierung des älteren königlichen Diploms auf, an sich zwar eine bei Königsurkunden durchaus nicht ungewöhnliche Form der Bestätigung eines früheren Privilegs, allein in der langen Reihe der eidgenössisch-französischen Verträge ein ganz isolierter Fall und schon vom Standpunkt des Diplomatikers aus insofern sehr merkwürdig, weil es sich bei solchen Transsumierungen in der Regel eben nicht um Verträge, sondern um Privilegien oder Freiheitsbriefe handelt. Die Singularität dieser Ausfertigung ruft also einer Erklärung und die wird jedenfalls nirgends als in den besonderen Umständen, unter denen sie entstanden ist, zu suchen sein. So betrachtet entpuppt sie sich aber als ein Meisterwerk der französischen Diplomatie. Denn wenn der König einerseits seinen Freunden, d. h. nach seiner Auffassung Leuten, die ihm für die Erreichung politischer Ziele brauchbar erschienen, das Zugeständnis gemacht hatte, dass er auf einen ganz neuen Vertrag verzichtete und sich bloss mit einer Bestätigung des alten begnügte, und wenn die Eidgenossen ihrerseits in dieser Bestätigung wahrscheinlich kaum etwas anderes als eine Formalität zur Befriedigung eines persönlichen Wunsches des Königs erblickt haben dürften und dies um so mehr, als sie selbst keine Urkunde ausstellten, und sich durch die Transsumierung der älteren Urkunde auch materiell gedeckt fühlen konnten, so hat er sie andererseits doch dahin gebracht, ein von ihm neu ausgefertigtes Diplom anzunehmen. Damit aber hatte der schlaue Fuchs die Partie gewonnen. Denn der von den Eidgenossen aufgestellte Grundsatz, dass Verträge auf ewige Zeit überhaupt nicht erneuert werden sollen, war mit diesem Akt durchbrochen und ein Präzedenzfall geschaffen worden, den nach Kräften zu verwerten auch ein weniger gewandter Politiker als Ludwig XI. sich schwerlich versagt haben würde. Das ist denn auch geschehen und der Gewinn, den die Krone daraus zog, war ein doppelter: Erstens ein mehr momentaner, indem der von den Franzosen in den folgenden Jahren immer wieder vorgetragene Wunsch nach einer noch engeren Verbindung in den Verträgen von 1470 und 1474, die sich ganz speziell gegen Karl den Kühnen kehrten, die

für Ludwig XI. denkbar beste Erfüllung fand. Zweitens ein dauernder, indem überhaupt keine Bündnisse mehr auf ewige Zeiten abgeschlossen wurden, und die dadurch erzielte grössere Bewegungsfreiheit bei der für die Franzosen selbstverständlichen Ueberlegenheit ihrer Diplomatie beträchtliche Vorteile erwarten liess.

Wenn man die Verhandlungen liest, die dem Abschluss dieser beiden Verträge vorausgingen, so muss man darüber staunen, wie weit der König in seinen Enthüllungen ging, um das politische Interesse der Eidgenossen und ihre Mitwirkung zu gewinnen. Um sie von der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung gegen den Burgunder zu überzeugen, liess er ihren Gesandten durch seine Vertreter sogar sein Erlebnis in Peronne[1]) vertraulich mitteilen, wo er im Oktober 1468 von Herzog Karl aufs tiefste gedemütigt und zu einer schmachvollen Beteiligung an dem Angriff auf Lüttich war gezwungen worden, was die Krone Frankreichs, wie ihre Delegierten betonten, niemals vergessen werde. Und darin war Ludwig allerdings ganz glaubwürdig.

Bei dieser Sachlage macht es nun einen fast komischen Eindruck, dass auch in diesen Urkunden die Eidgenossen als diejenigen hingestellt werden, die an dem Zustandekommen der Verträge besonders interessiert waren, während doch das gerade Gegenteil davon richtig ist. Der König wirbt um sie, und aus der allgemeinen Geschichte der Eidgenossenschaft ist bekannt, dass es ihm trotz der Unterstützung durch Bern Mühe genug gekostet hat, die übrigen Orte auf seine Seite zu bringen, wie denn auch noch im Jahre 1470 die Waldstätte sich recht widerspenstig zeigten.

Vertrag Ludwig XI. mit Bern vom 13. August 1470.[2])

Wir Schultheiss und Räte des Standes Bern, die dabei von der ganzen und umfassenden Vollmacht der Herren des alten Bundes von Oberdeutschland, unserer teuersten Eidgenossen, zum Abschluss eines Uebereinkommens Gebrauch machen, sind mit den edeln und ausgezeichnetsten Herren

[1]) Vgl. Lavisse, Histoire de France 4/2, 357 ff.

[2]) Abschiede 2, 908, Nr. 47, nach einer Abschrift in Bern, mit Angabe noch eines Druckes (S. 909).